Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2026

1075. Bundesgesetz über die Revision der Härtefallklausel (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates zur Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Revision der Härtefallklausel eingeladen.

Mit dem Bundesgesetz sollen Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0) und Art. 49a des Militärstrafgesetzes (SR 321.0) geändert werden. Diese betreffen die obligatorische Ausweisung von ausländischen Personen, die wegen einer der in den erwähnten Bestimmungen genannten Straftaten verurteilt wurden. Künftig sollen gemäss Vorlage beim Entscheid über die Anwendung der in den Abs. 2 der erwähnten Bestimmungen vorgesehenen Härtefallklausel die Strafbehörden die Bindungen der ausländischen Person zu ihrem Herkunftsland nicht mehr berücksichtigen, wenn diese für ein Gewaltverbrechen verurteilt wird. Ziel der Vorlage ist es, die Anwendung der Härtefallklausel einzuschränken, um die Zahl der Ausweisungen zu erhöhen (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. Mai 2026, S. 5 und 10). Mit der Vorlage soll die parlamentarische Initiative 23.443 Addor «Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand» umgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an VernehmlassungSPK.consultationCIP@parl.admin.ch):

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Revision der Härtefallklausel Stellung zu nehmen. Mit der Vorlage soll die parlamentarische Initiative 23.443 Addor «Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand» umgesetzt werden. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen das Ziel der Vorlage, die Zahl der Ausweisungen zu erhöhen. Auch einer rechtsstaatlich korrekten Einschränkung der Härtefallklausel stimmen wir zu. Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir jedoch wie nachstehend ausgeführt als nicht in allen Punkten ausgereift.

Mit der Vorlage wird beabsichtigt, dass einer der Aspekte, die bei der Prüfung des schweren persönlichen Härtefalls zu beachten sind, nämlich die Bindungen der ausländischen Person zu ihrem Herkunftsland, bei einer bestimmten Art von Delikten nicht mehr berücksichtigt werden soll.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe der Strafgerichte ist, im Rahmen der Härtefallprüfung eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. Sollten im konkreten Einzelfall sachfremde Kriterien zur Anwendung gelangen oder – in Anbetracht der Anlassdelikte – bestimmte Aspekte zu stark zugunsten der beschuldigten Person gewichtet werden, ist es Sache der Rechtsmittelinstanzen, allen voran des Bundesgerichts, dies zu korrigieren, um eine einheitliche und gesetzeskonforme Rechtsanwendung sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Neuregelung widerspiegelt die Gerichtspraxis nur unzulänglich. Die Bindung der beschuldigten Person zu ihrem Heimatland stellt bei der Härtefallprüfung in der Regel nicht das im Vordergrund stehende Kriterium dar. In der Praxis ist das zentrale und entscheidende Kriterium vielmehr die persönliche und familiäre Situation der beschuldigten Person in der Schweiz. Im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. Mai 2026 wird denn auch eingeräumt, dass es keine Zahlen dazu gebe, inwieweit die Verbindung der beschuldigten Personen zu ihren Herkunftsstaaten bei der Härtefallprüfung eine Rolle gespielt habe (S. 6). Aus Sicht der Praxis erscheint daher fraglich, ob die vorgeschlagene Einschränkung der Härtefallklausel im Ergebnis zielführend wäre.

Zudem soll mit der Vorlage innerhalb der bereits bestehenden Katalogtaten eine weitere neue Kategorie eingeführt werden (sogenannte Gewaltverbrechen, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. Mai 2026, S. 10 f.). Deren Ausgestaltung überzeugt auch inhaltlich nicht.

Wir begrüssen unter Berücksichtigung der erwähnten Einwände eine sorgfältige Überarbeitung der Vorlage.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli